

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 werden folgende Ladenöffnungszeiten für das Stadtgebiet Merseburg, ohne den Ortsteil Beuna, erlaubt.

Sonntag, den 14.12.2014, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Aufgrund des § 7 des LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 (2) LöffZeitG LSA).

Die Merseburger Schlossweihnacht vom 06. – 14. Dezember 2014 rechtfertigt eine Sonderöffnung am Sonntag, den 14.12.2014, da diese das öffentliche Interesse begründet.

Die Zeiten des Hauptgottesdienstes fanden Berücksichtigung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Ladengeschäfte geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der

sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Kunden und der Geschäftsführung an der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Merseburg, Lauchstädter Str. 1-3, 06217 Merseburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Merseburg, den 12.11.2014
gez. Bühligen
Oberbürgermeister

3. Sitzung des Ortschaftsrates Beuna am Dienstag, dem 25.11.2014 um 18:00 Uhr Bürgerbüro Beuna, Am Wassergraben 11 06217 Merseburg

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung

2. Beratungen in öffentlicher Sitzung

- 2.1 Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des neu aufzustellenden Flächennutzungsplanes der Stadt Merseburg, 067/BV/14
- 2.2 Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Merseburg für das Jahr 2015 (Hebesatzsatzung) 069/BV/14
- 2.3 Planung Heimatfest 2015
- 2.4 Informationen der Ortsbürgermeisterin
- 2.5 Anfragen der Ortschaftsräte
- 2.6 Einwohnerfragestunde

gez. Schöbel
Ortsbürgermeisterin

<p>Bekanntmachung zur Sondersitzung Bauausschuss am Dienstag, dem 18.11.2014 um 17:00 Uhr Beratungsraum im Alten Rathaus, Burgstraße 1, 06217 Merseburg</p> <p>Vorgesehene Tagesordnung: TOP Thema Öffentliche Sitzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beginn der Sitzung <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung 2. Beratungen in öffentlicher Sitzung <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Einwohnerfragestunde 2.2 Änderung des Gestaltungsentwurfs für den Neubau einer Seniorenresidenz zwischen Brühl und Preußnerstraße 076/BV/14 2.3 Informationen der Stadtverwaltung <ul style="list-style-type: none"> . Information zum Ausbau der Merseburger Straße in Beuna . Fortschreibung der Städtebauförderung (Fördermittel) . Information barrierefreier Umbau von Wohngebäuden . Erweiterung Nova Eventis 2.4 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder <p>gez. Bühligen Ausschussvorsitzender</p> <p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) Tel. 0345-6912-0</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr. V25-8025547-2012</p>	<p>In der Stadt Merseburg, Gemarkung Merseburg, Flur 86, Flurstücke 2029/135, 2030/135 und 2031/135 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 22.Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.</p> <p>Hierdurch werden Verkehrsflächen und andere öffentlich genutzten privaten Grundstücke an den öffentlichen Nutzer übertragen. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.</p> <p>Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen vom 17.11.2014 bis 16.12.2014 während der Öffnungszeiten im Geokompetenz-Center des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) zur Einsicht aus.</p> <p>Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt: Mo., Mi., Do., Fr. von 8.00 bis 13.00 Uhr Di. von 8.00 bis 18.00 Uhr.</p> <p>Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.</p> <p>Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.</p> <p>Halle(Saale), 12.11.2014</p> <p>Im Auftrag gez. Thorsten Seeck</p>
<p>Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergenmeister@merseburg.de Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de</p>	